

**Ermessenslenkende Weisung zu § 44 SGB III mit Gültigkeit
ab 02.01.2015**

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Das Vermittlungsbudget - Einzelleistungen**
 - 2.1. Kosten für Bewerbungen**
 - 2.2. Mobilität**
 - 2.3. Arbeitsmittel**
 - 2.4. Nachweise**
 - 2.5. Unterstützung der Persönlichkeit**
 - 2.6. Sonstige Kosten**
- 3. Zuständigkeit für die Abwicklung**
- 4. Ausnahmen**

<p>Aus dem Vermittlungsbudget (Ermessensleistung) können gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungssuchende, • von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und • Arbeitslose <p>Eine Förderung ist nur für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung möglich. Die Förderung muss für die berufliche Eingliederung notwendig sein.</p> <p>Die Förderung kann sowohl zur Vorbereitung, als auch zur Aufnahme einer konkreten Erwerbstätigkeit dienen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II und aus den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Demnach ist es Aufgabe und Ziel des SGB II, "...erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (zu) unterstützen...", indem "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (...) erbracht werden (können), soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind".</p> <p>Eine Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder einer schulischen Ausbildung. Ebenso sind Prämien, Hilfen zum Lebensunterhalt oder Darlehen ausgeschlossen.</p> <p>Die Förderung ist eine Ermessensleistung (Kannleistung) der aktiven Arbeitsförderung.</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>Förderausschluss</p>
--	---

2. Das Vermittlungsbudget - Einzelleistungen

<p>Förderzweck (nach Erfassungsmöglichkeit in CoSach AV)</p>	<p>Beschreibung</p>	<p>Beispiele</p>
<p>2.1 Kosten für Bewerbungen</p>	<p>Bewerbungskosten werden grundsätzlich pauschal mit 5 € je schriftlicher Bewerbung erstattet. Grundlage für die Erstattung sind die im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfe, welche in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten wurden. Bewerbungen per E-Mail werden nicht vergütet, da bei dieser Bewerbungsform grundsätzlich keine Kosten entstehen (welche nicht ohnehin bereits anfallen).</p> <p>Es ist in jedem Fall das Bewerbungsschreiben vorzulegen! Zumindest für einen Teil der Bewerbungen sind darüber hinaus die Antwortschreiben/Empfangsbestätigungen der Arbeitgeber einzureichen. Ist dies der Fall und sind die Bewerbungen plausibel, so können alle beantragten Bewerbungen als nachgewiesen angesehen werden.</p> <p>Reisekosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist.</p>	<p>Kosten für Bewerbungsunterlagen und Porto</p> <p>Nachweis</p> <p>Fahr- und Reisekosten</p>

	<p>Erstattet werden demnach 0,20 € pro gefahrenen Kilometer, max. 130 Euro je Einzelfahrt (Hin und Rückfahrt).</p> <p>Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> <p>Einheitlich soll als Routenplaner google maps verwendet werden. Eine Toleranz von 10% zur verkehrsgünstigsten Verbindung laut google maps wird akzeptiert.</p>	
<p>2.2 Mobilität</p>	<p>Als Fahrkostenbeihilfe wird pro gefahrenen Kilometer ein Zuschuss in Höhe von 0,20 € bis max. 300 €/Monat für längstens 3 Monat gewährt bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.</p> <p>Trennungskostenbeihilfe kann bis zu 3 Monaten in Höhe der Kaltmiete am Arbeitsort übernommen werden.</p> <p>Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für den Transport des Umzugsgutes bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Umzug innerhalb von 12 Monaten nach der auswärtigen Arbeitsaufnahme stattfindet, bezuschusst werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind von zwei von einander unabhängigen Transportunternehmen Kostenvoranschläge vorzulegen. Die übernommenen Transportkosten werden grundsätzlich an den Antragsteller nach Vorlage der Originalrechnung überwiesen. Erstattet werden die Transportkosten als Zuschuss bis maximal 1500 Euro.</p> <p>Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z.B. in Eigenregie) werden die nachgewiesenen Kosten für das Befördern des Umzugsgutes erstattet (z.B. Mietwagen, Treibstoff).</p> <p>Zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von zumindest 19,5 Wochenstunden (und einer Mindestvertragsdauer von 6 Monaten) kann unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien, eine Förderung aus dem VB als Zuschuss zur Anschaffung eines Kfz erfolgen. Die Förderhöhe darf maximal der Anschaffungssumme entsprechen, jedoch nie mehr als 1750 Euro sein. Die Gewährung von Fahrkostenbeihilfe parallel zu dieser Förderung ist möglich.</p> <p>Förderkriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beschäftigung ist ohne Kfz (mit öffentlichen Verkehrsmitteln) nicht oder nicht innerhalb angemessener Pendelzeit (siehe §121 (4) SGB III) zu erreichen oder das KFZ ist zur Ausübung der Tätigkeit selbst erforderlich. 2. Die Eigenleistungsfähigkeit ist durch Nachfrage bei 33* zu prüfen. Liegt dort verfügbares Vermögen (auch geschütztes Vermögen des Antragstellers oder ggf. Partners/ Ehegatten) in Höhe der beantragten Summe (oder höher) vor, wird die Ermessensleistung aufgrund der Eigenleistungsfähigkeit abgelehnt. <p>Verfahren: Die Entscheidung zur Förderung wird im 4-Augen-Prinzip mit 32 getroffen.</p>	<p>Fahrkostenbeihilfe</p> <p>Trennungskostenbeihilfe</p> <p>Umzugskostenbeihilfe</p> <p>Anschaffung eines Kfz aus dem VB</p>

	<p>Da eine Förderung „zum Erhalt einer bestehende Beschäftigung“ über das VB ausgeschlossen ist. Hierfür kann für Ersatzbeschaffung von Kfz bzw. Reparatur die Förderung aus §16f SGB II erfolgen. Es gelten alle oben genannten Kriterien der Förderung. Die Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination aus Beidem erfolgen.</p> <p>Eine Gewährung von Fahrkostenbeihilfe ist hier jedoch ausgeschlossen.</p>	Förderung aus §16f SGB II
2.3 Arbeitsmittel	<p>Die Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn die Ausrüstung nicht vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes (Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften u.a.), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen zu stellen ist. Soweit beruflich notwendig können die Kosten übernommen werden. Ausgeschlossen ist die Übernahme von Kosten für Straßenkleidung und von EDV-Hardware.</p>	Typische Arbeits-ausrüstung
2.4 Nachweise	<p>Befähigungsnachweise können bis zu 300 €/Kunde erstattet werden, sofern diese für die Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sind.</p>	Berechtigungs-scheine/ Zertifikate, Gesundheits-nachweise, Impfungen
2.5 Unterstützung der Persönlichkeit +	<p>Andere individuell erkennbare und zur Beendigung der Arbeitslosigkeit notwendige Leistungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Vermittlungsfachkräfte entscheiden hierüber bis zu einer Höhe von 300 Euro im Einzelfall.</p>	Persönlichkeitsbe- ratung, berufsbezogene Outfitberatung,Fr iseurbesuch Reinigungs- kosten, ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung
2.6 sonstige	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten	z.B. Kosten für

Kosten	nicht zugeordnet werden können. Auch hier ist eine Förderung bis zu 300 Euro möglich.	Drogenscreening, Fahrerkarte, Gesundheitsuntersuchung für Berufskraftfahrer
---------------	--	--

3. Ausnahmen

Im Einzelfall können zur Erreichung einer schnellen Integration mit Zustimmung des Teamleiters über die festgelegten Rahmen hinausgehende Förderungen erfolgen.

Die Einbindung des Teamleiters ist in Verbis zu dokumentieren.

gez.



Geschäftsführer des Jobcenters WUG